

Zweitens trägt dasselbe Schwert in Tausia auf einer Seite die Symbole:



welche wahrscheinlich die Henkerwerkzeuge Zange, Rad und Richtschwert bedeuten, zugleich beweisend, daß die dünne und breite Klinge eigens für einen Scharfrichter gearbeitet wurde. Zwischen den beiden vorstehenden Markengruppen steht nun ebenfalls tauschiert der doppelt gedeutete Name Convadus Polz. Zieht man aber in Betracht, daß er gleichzeitig mit den angeführten Marken und schon bei dem Schmieden des Schwertes angebracht sein muß, daß sich ferner nirgends ein Beispiel dafür findet, daß der Henker seinen Namen auf der Klinge eines Richtschwertes anbringen lassen durfte, so kann man nicht Bedenken tragen, Cronau Recht zu geben und Conrad Polz für einen Schwertfeger, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach für einen Nachkommen des nicht anfechtbaren Solingers von 1430, O. Pols, anzusehen.

In ziemlich gewaltsamer Weise später eingeschlagen oder tief eingeätzt, und zwar jedenfalls nach der mit diesem Schwerte vollzogenen Enthauptung Krells, stehen auf der Klinge noch die hier nicht in Betracht kommenden Worte Cave Calviniane, D. N. K. und darunter drei bisher ganz unberücksichtigt gebliebene, schlecht ausgedrückte Zeichen:



welche ich für: d[em] ††† [= Gott] G[enade] lese, da sie nicht wohl als Datum des Exekutionstages gedeutet werden können. Oder sollten diese ein Signum des Henkers sein? Ähnliche Erinnerungsschriften, an vollzogene Urteile der Jahre 1638 und 1639 gemahnend, finden sich auf einem anderen im königlichen historischen Museum aufbewahrten Richtschwerte (SS 128) graviert.

Für die Ansicht, daß Pols der Klingenschmied sei, trat schon Gustav Klemm ein, der S. 238 seines oben genannten Buches die Waffe beschreibt. In derselben Schrift (S. 216) sagt der Verfasser sogar, daß unter den deutschen Schwertfegernamen, die das königliche